

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 06.09.2021, 12:00 Uhr

(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

| Bundesland | Außergastronomie | Innengastronomie | Beherbergung | Testnachweiskontrolle / Dokumentation |
|--------------------------|------------------|---|---|--|
| Baden-Württemberg | Nein. | Unabhängig von Inzidenzwerten gilt die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie (Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen). | Nicht-immunisierten Personen (Personen, die weder geimpft noch genesen sind) ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Ein aktueller Testnachweis ist alle drei Tage erneut vorzulegen. | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. Testnachweise müssen durch die Betreiber überprüft werden. |
| Bayern | Nein. | In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung. | In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regelung: Testnachweis bei Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden erforderlich. | Laut Verordnung sind die Betreiber zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet. Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Berlin | Nein. | Ja. | Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. | Kontrolle: Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 (Testnachweis) einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen. Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle entsprechende Nachweise zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern. Dokumentation: Die Durchführung der Testung oder die Vorlage einer Bescheinigung ist in der Anwesenheitsdokumentation zu vermerken; bei elektronischer Nachweisführung in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden. |

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 06.09.2021, 12:00 Uhr

(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

| Bundesland | Außergastronomie | Innengastronomie | Beherbergung | Testnachweiskontrolle / Dokumentation |
|--------------------|------------------|--|--|--|
| Brandenburg | Nein. | Testpflicht gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 20. | <p>In Landkreisen mit Inzidenz über 20 gilt: Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung vorgelegt werden.</p> <p>Keine wiederholte Testung vorgeschrieben.</p> | <p>Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein Ausweisdokument im Original.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p> |
| Bremen | Nein. | <p>Laut der Allgemeinverfügung der Stadtgemeinde Bremen vom 17. August 2021 ist der Zugang zu Gastronomiebetrieben in geschlossenen Räumen seit 18.08.2021 nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses zu gewähren.</p> <p>Laut der Allgemeinverfügung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. August 2021 ist der Zugang zu Gastronomiebetrieben in geschlossenen Räumen seit 19.08.2021 nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses zu gewähren.</p> | <p>Laut der Allgemeinverfügung der Stadtgemeinde Bremen vom 17. August 2021 ist der Zugang zu Beherbergungsbetrieben seit 18.08.2021 nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses zu gewähren. Bei mehrtägigem Aufenthalt ist zweimal je Woche ein negatives Testergebnis vorzulegen.</p> <p>Laut der Allgemeinverfügung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. August 2021 ist der Zugang zu Beherbergungsbetrieben in geschlossenen Räumen seit 19.08.2021 nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses zu gewähren. Bei mehrtägigem Aufenthalt ist zweimal je Woche ein negatives Testergebnis vorzulegen.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Hamburg | Nein. | Ja. | <p>Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |

Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 06.09.2021, 12:00 Uhr

(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

| Bundesland | Außergastronomie | Innengastronomie | Beherbergung | Testnachweiskontrolle / Dokumentation |
|-------------------------------|---|---|---|--|
| Hessen | <p>Gemäß Eskalationskonzept vom 17.08.2021 gilt seit 19.08.2021:</p> <p>„3G“ (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) bei Inzidenz von über 100 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemeinverfügung).</p> | <p>Gemäß Eskalationskonzept vom 17.08.2021 gilt seit 19.08.2021:</p> <p>„3G“ (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) bei Inzidenz von über 35 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemeinverfügung).</p> | <p>Gemäß Eskalationskonzept vom 17.08.2021 gilt seit 19.08.2021:</p> <p>„3G“ (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) bei Inzidenz von über 35 auf den Landkreis bezogen (Anordnung per Allgemeinverfügung): In Hotels und vergleichbaren Übernachtungsbetrieben ist bei Aufhalten zu touristischen Zwecken ein Negativnachweis bei Anreise und bei längeren Aufhalten zweimal pro Woche erforderlich.</p> | <p>Zur Nachweisführung ist ein Nachweis gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung.</p> |
| Mecklenburg-Vorpommern | Nein. | Testpflicht nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher. | <p>Ja, bei Anreise.</p> <p>Seit 19.08.2021 gilt in Landkreisen der Stufe 2 oder höher eine wiederholte Testpflicht mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als zweimal wöchentlich.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Niedersachsen | Nein. | Testpflicht gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt. | <p>Testpflicht gilt ab Warnstufe 1 im jeweiligen Landkreis bzw. wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis über 50 liegt.</p> <p>Wiederholte Testung mindestens zweimal pro Woche.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Nordrhein-Westfalen | Seit 20.08.2021 gilt: Keine Testpflicht für den Zugang zur Außergastronomie. | Seit 20.08.2021 gilt für Landkreise mit stabiler 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie: Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen (max. 48h altes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests) | <p>Seit 20.08.2021 gilt für Landkreise mit stabiler 7-Tage-Inzidenz von 35 oder darüber die „3G“-Regelung für die Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen: Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen (max. 48h altes negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests).</p> <p>Außerdem muss erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorgelegt werden.</p> | <p>Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den in der Verordnung genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein</p> |

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 06.09.2021, 12:00 Uhr

(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

| Bundesland | Außergastronomie | Innengastronomie | Beherbergung | Testnachweiskontrolle / Dokumentation |
|------------------------|------------------|--|--|---|
| | | | | amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. |
| Rheinland-Pfalz | Nein. | Seit 23.08.2021 gilt für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 die „3G“-Regelung für Innenräume in der Gastronomie: Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen. | Ja, bei Ankunft. Seit 23.08.2021 ist eine wiederholte Testung für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 vorgeschrieben (alle 72 Stunden). | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Saarland | Nein. | Ja. | Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Maßgabe des negativen SARS-CoV-2-Testserfordernisses nach nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Sofern jedoch auch touristische Reisende beherbergt werden, gelten die Maßgaben für alle beherbergten Gäste. Keine wiederholte Testung vorgeschrieben. | Nachweise sind den Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen. Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Sachsen | Nein. | Seit 26.08.2021 gilt: 3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 der Verordnung gilt. Sofern die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. | Seit 26.08.2021 gilt: 3G-Regelung gilt in Landkreisen mit Inzidenz über 35 oder wenn die Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 der Verordnung gilt. Sofern die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Bei nichttouristischen Angeboten gilt jedoch auch während der Geltung der Überlastungsstufe weiterhin die 3G-Regel. | Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original . Keine speziellen Vorgaben zur Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |

Übersicht Bundesländer: Testpflicht für Gäste, Stand 06.09.2021, 12:00 Uhr

(Geimpfte und genesene Personen werden laut SchAusnahmV den getesteten Personen gleichgestellt)

| Bundesland | Außergastronomie | Innengastronomie | Beherbergung | Testnachweiskontrolle / Dokumentation |
|---------------------------|--|--|--|---|
| Sachsen-Anhalt | Nein. | Grundsätzlich gilt eine Testpflicht. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 kann per Rechtsverordnung des jeweiligen Landkreises von dieser Auflage abgewichen werden. | <p>Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses haben eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt.</p> <p>Seit 23.08.2021 gilt: In Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 kann durch Rechtsverordnung eine Testpflicht für Gäste während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 72 Stunden, sofern die Beherbergung nicht aus beruflichen Gründen erfolgt, verordnet werden.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Schleswig-Holstein | Nein. | <p>Seit 23.08.2021 gilt „3G“ für Innenräume in der Gastronomie (Geimpfte und Genesene haben Zutritt, alle anderen müssen Testnachweis erbringen).</p> <p>Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.</p> | <p>Seit 23.08.2021 gilt: Es werden nur getestete Personen in die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist, außerdem Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.</p> <p>Zusätzlich muss seit 23.08.2021 von den testpflichtigen Personen spätestens alle 72 h ein weiterer Testnachweis vorgelegt werden.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |
| Thüringen | <p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt seit 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p> | <p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt seit 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p> | <p>Keine explizite Testpflicht in der Verordnung geregelt.</p> <p>Grundsätzlich gilt seit 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p> | Keine speziellen Vorgaben zur Testnachweiskontrolle oder Dokumentation in der aktuellen Verordnung. |